Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71 Ausgegeben Danzig, den 7. Oktober 1936

Inhalt:

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

**Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.**

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember j. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

**Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.**

165

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes vom 15. Mai 1936 (G. Bl. S. 187).

Vom 31. August 1936.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes vom 15. Mai 1936 (G. Bl. S. 187) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes vom 15. Mai 1936 (G. Bl. S. 187) erhält folgenden Absatz 4:

„In den Beziehungen dieser Verordnung steht der Erbbauberechtigte dem Eigentümer gleich."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1936 in Kraft.

Danzig, den 31. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 10. 1936.)

166 **Bekanntmachung**

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Belgien).
Vom 25. September 1936.

Das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 811) ist von Belgien ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist am 13. Juli 1936 in Warschau niedergelegt worden. Gemäß seinem Artikel 37 Abs. 2 tritt das Abkommen für Belgien mit dem 11. Oktober 1936 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August 1936 (G. Bl. S. 330).

Danzig, den 25. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. L. 60 07 W. IX/36 Greiser Paul Batzer

167 **Zweite Verordnung**

zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften.
Vom 30. September 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Paragraph

Die Zahlungsfrist nach der Verordnung zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften vom 12. Juni 1934 (G. Bl. S. 495) kann bis zum 31. Dezember 1938 gewährt werden.

Danzig, den 30. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 1/36 He. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

168 **Verordnung**

zur Ausführung der Rechtsverordnung über das Schlachten von Tieren vom 16. 7. 1936 (G. Bl. S. 277).
Vom 1. Oktober 1936.

Auf Grund des § 2 der Rechtsverordnung über das Schlachten von Tieren vom 16. Juli 1936 (G. Bl. S. 277) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Unter Schlachten ist jede Tötung eines warmblütigen Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben oder anderem Geflügel durch Ersticken.

§ 2

Das Schlachten ist in geschlossenen Räumen vorzunehmen, mindestens ist dafür zu sorgen, daß der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist. Bei Notschlachtungen kann nach Lage des Falles von der Durchführung dieser Bestimmung Abstand genommen werden. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 3

Die Schlachtungen, mit Ausnahme unaufschiebbarer Notschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht oder Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens kundig sind.

§ 4

Bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben dürfen die Tiere erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschlachtung getroffen sind. Mit der Blutentziehung beim Schlachten darf erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung begonnen werden.

§ 5

Ob die Voraussetzung für die in § 1 Absatz 3 der Rechtsverordnung über das Schlachten von Tieren bei Notschlachtungen zugelassene Ausnahme vom Betäubungszwange vorliegt, ist nach der Lage

des Einzelfalles zu beurteilen. Die Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn zu befürchten ist, daß das Tier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.

§ 6

Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate (Bolzenschußapparat, Schlagbolzenapparat, Schlagbolzenmaske) oder durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder behelfsmäßig mit einer Axt zu erfolgen. Bei schweren Kühen, ferner bei über 2 Jahre alten Ochsen und Bullen darf die Betäubung durch Kopfschlag wegen der bei diesen Tieren nicht immer sicheren Wirkung dieser Betäubungsart nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Kopfschlag bei Kälbern, Lämmern, Zickeln, Saugferkeln und Hunden kann auch mit einer Holzkeule, bei Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden.

Die Betäubung kann auch mittels elektrischen Stromes unter der Voraussetzung erfolgen, daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß Unfälle durch Berührung stromführender Teile nicht vorkommen können. Die Apparate dürfen nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden. Diese Betäubungsart wird bei rituellen Schlachtungen in erster Linie angewandt werden.

Es bleibt vorbehalten, weitere Betäubungsverfahren zuzulassen.

§ 7

Die Betäubung durch Kopfschlag darf, abgesehen von Notschlachtungen, nur durch Personen ausgeführt werden, deren Körperkräfte hierfür ausreichen und die die erforderliche Übung besitzen. Personen, die das Schlächtergewerbe erlernen, dürfen während ihrer Ausbildungszeit den Kopfschlag nur unter Aufsicht ausführen.

Vor Ausführung des Kopfschlages, soweit er nach § 6 Absatz 1 zulässig ist, sind Ochsen, Bullen, Kühen und Jungrindern sowie Einhufern und Hunden die Augen zu verbinden; der Kopf ist durch eine zweite Person so festzuhalten, daß ein Ausweichen des Kopfes vor dem Schlage verhütet wird.

§ 8

Der Genickschlag und Genickstich sowie das Brechen des Genickes bei Schlachttieren sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

§ 9

Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

Das Aufhängen von Schlachttieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten.

§ 10

Mit dem Enthäuten, Schneiden, Stechen, Brühen, Aufhängen geschlachteter, d. h. betäubter und bereits entbluteter Tiere und mit dem Rupfen von geschlachtetem Geflügel darf erst begonnen werden, wenn der Tod der Tiere eingetreten ist und Bewegungen an dem Tier nicht mehr wahrzunehmen sind.

§ 11

Die Betäubungsapparate und sonstigen Betäubungsgegenstände nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, daß bei ordnungsmäßiger Handhabung eine einwandfreie Betäubung gewährleistet ist.

§ 12

Die vorstehenden Bestimmungen finden bis auf weiteres keine Anwendung auf Geflügel. Dementsprechend wird der im § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung vom 16. Juli 1936 vorgeschriebene Betäubungszwang für Geflügel bis auf weiteres ausgesetzt.

Danzig, den 1. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. V. Nr. — 3403 — Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

des Einzelfalles zu beurteilen. Die Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn zu befürchten ist, daß das Tier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.

§ 6

Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate (Bolzenschußapparat, Schlagbolzenapparat, Schlagbolzenmaske) oder durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder behelfsmäßig mit einer Axt zu erfolgen. Bei schweren Kühen, ferner bei über 2 Jahre alten Ochsen und Bullen darf die Betäubung durch Kopfschlag wegen der bei diesen Tieren nicht immer sicheren Wirkung dieser Betäubungsart nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Kopfschlag bei Kälbern, Lämmern, Zicklein, Saugferkeln und Hunden kann auch mit einer Holzkeule, bei Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden.

Die Betäubung kann auch mittels elektrischen Stromes unter der Voraussetzung erfolgen, daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß Unfälle durch Berührung stromführender Teile nicht vorkommen können. Die Apparate dürfen nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden. Diese Betäubungsart wird bei rituellen Schlachtungen in erster Linie angewandt werden.

Es bleibt vorbehalten, weitere Betäubungsverfahren zuzulassen.

§ 7

Die Betäubung durch Kopfschlag darf, abgesehen von Notschlachtungen, nur durch Personen ausgeführt werden, deren Körperkräfte hierfür ausreichen und die die erforderliche Übung besitzen. Personen, die das Schlächtergewerbe erlernen, dürfen während ihrer Ausbildungszeit den Kopfschlag nur unter Aufsicht ausführen.

Vor Ausführung des Kopfschlages, soweit er nach § 6 Absatz 1 zulässig ist, sind Ochsen, Bullen, Kühen und Jungrindern sowie Einhufern und Hunden die Augen zu verbinden; der Kopf ist durch eine zweite Person so festzuhalten, daß ein Ausweichen des Kopfes vor dem Schlage verhütet wird.

§ 8

Der Genickschlag und Genickstich sowie das Brechen des Genickes bei Schlachttieren sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

§ 9

Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

Das Aufhängen von Schlachttieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten.

§ 10

Mit dem Enthäuten, Schneiden, Stechen, Brühen, Aufhängen geschlachteter, d. h. betäubter und bereits entbluteter Tiere und mit dem Rupfen von geschlachtetem Geflügel darf erst begonnen werden, wenn der Tod der Tiere eingetreten ist und Bewegungen an dem Tier nicht mehr wahrzunehmen sind.

§ 11

Die Betäubungsapparate und sonstigen Betäubungsgegenstände nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, daß bei ordnungsmäßiger Handhabung eine einwandfreie Betäubung gewährleistet ist.

§ 12

Die vorstehenden Bestimmungen finden bis auf weiteres keine Anwendung auf Geflügel. Dementsprechend wird der im § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung vom 16. Juli 1936 vorgeschriebene Betäubungszwang für Geflügel bis auf weiteres ausgesetzt.

Danzig, den 1. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. V. Wirt. 3403 — Greiser Rettelsky